

Allgemeine Informationen

Belehrung und Ausstellung der Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (gesundheitliche Anforderung an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln) – vor der erstmaligen Aufnahme von Tätigkeiten

- Die Belehrung wird angeboten für Einwohner des Landkreises Meißen.
- Bürger/innen deren Wohnsitz nicht im Landkreis Meißen liegt, wenden sich bitte an ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Erstbelehrungen: nur durch das zuständige Gesundheitsamt

Wiederholungsbelehrungen: erfolgen durch den Arbeitgeber

Wer braucht eine Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz?

- Personen, die gewerbsmäßig beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von nicht verpackten Lebensmitteln tätig sind.
- Personen, die in Küchen von Gaststätten oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung (Pizza-Service, Essen auf Rädern, Kantinen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Jugendherbergen, Altersheimen etc.) tätig sind, einschließlich des Spül- und Reinigungspersonals.
- Erzieher/innen in Kindereinrichtungen, die regelmäßig selbst Essen zubereiten.
- Personen, die kellnern und dabei die Küche betreten müssen oder zusätzlich in der Küche helfen.
- Schüler/innen und Lehrpersonen von hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen.
- Lehrpersonen, die Kochunterricht geben.
- Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten, die Essen im häuslichen Bereich der Patienten zubereiten.

Wie erfolgt die Anmeldung?

- Telefonische Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 9 – 12 Uhr
Dienstag von 14 – 16 Uhr
- Anmeldung per Mail über gesundheitsamt@kreis-meissen.de
- Benötigte Daten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer (für organisatorisch bedingte Rückfragen)
Bei Minderjährigen ist zum Belehrungstermin eine Einverständniserklärung eines Sorgeberechtigten vorzulegen.
(s. „Downloads“)
- Gruppenbelehrungen: nur auf Anfrage
- Dauer: max. 1 ½ Stunden

Benötigte Dokumente

- Personalausweis
- Aufenthalts-/ Meldebescheinigung (bei ausländischen Bürgern)
- Praktikumsvertrag bei Schülerpraktika und FSJ

Kosten/Gebühren

- Gebühr: 30,00 Euro
- Kostenfrei für Personen gemäß gültigem Kostenverzeichnis
- Ausstellung von Duplikaten. Gebühr: 14,00 Euro
- Zahlungsmöglichkeit:
 - bar
 - EC-Cash
 - Rechnung (nur für Firmen und nach schriftlicher Anmeldung)

Rechtliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)